

## **Gemeinde Rorschacherberg**

### **Sondernutzungsplan**

**Burgbach, Abschnitt ab Wald Burgbach (km 0.944) bis Thalerstrasse (km 0.848)**

**Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG, Baulinien**

### **Umfassende Interessenabwägung**

#### **Einleitung**

Grundsätzlich ist heute die Interessenabwägung, wie sie im Art. 3 der Eidg. Raumplanungsverordnung RPV beschrieben wird, das zentrale Instrument, um die beste Lösung im Rahmen eines Sondernutzungsplanes zu finden. Auf jeder Parzelle in der Schweiz sind heute öffentliche Interessen betroffen. Damit eine Lösung gefunden werden kann, müssen Interessen ermittelt, beurteilt und berücksichtigt werden.

#### **Raumplanungsverordnung (SGS 700.1)**

##### **Art. 3 Interessenabwägung**

<sup>1</sup>Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:

- a. die betroffenen Interessen ermitteln;
- b. diese Interessen beurteilen [...];
- c. diese Interessen auf Grund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.

<sup>2</sup>Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.

Im vorliegenden Bericht soll für den Sondernutzungsplan Burgbach, Festlegung Gewässerraum, und dabei teilweise Verzicht auf die Festlegung, eine umfassende Interessenabwägung gemacht werden.

Auch das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen hat in seinem Entscheid vom 16. November/14. Dezember 2000 betreffend Offenlegung Burgbach, Rorschacherberg, darauf hingewiesen, dass Raum für eine gewisse Interessenabwägung bestehe.



### **Methodik**

Der Autor stützt sich dabei stark auf den Praxiskommentar RPG, Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung von EspaceSuisse, erschienen im Schulthess Verlage 2019, ab.

Der Inhalt einer umfassenden Interessenabwägung enthält nach P. Tschannen, Praxiskommentar RPG im ersten Schritt immer die Ermittlung der berührten Interessen, auch von Amtes wegen.

Die Beurteilung der Interessen erfolgt bei der Interessenabwägung in einem zweiten Schritt. Ein Massstab ist gemäss P. Tschannen, Praxiskommentar RPG, weder dem RPG noch der Rechtsprechung zu entnehmen. Die Planungsgrundsätze untereinander als auch die verschiedenen Verfassungsnormen sind prinzipiell gleichrangig.

Bei der Interessenabwägung schlussendlich ist die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung eine zentrale Bezugsgrösse.

### **Ermittlung der berührten Interessen**

Zuerst werden die relevanten Interessen dargestellt.

Bei diesem Sondernutzungsplan geht es um die zentralen Interessen des Gewässerschutzgesetzes und des Raumplanungsgesetzes. Ziel des ersten Schrittes ist eine Auslegeordnung von entscheidbildenden Aspekten. Die Ermittlung der Interessen schliesst immer einen Selektionsvorgang mit ein.

Im vorliegenden Fall versucht der Gutachter U. Strauss (Beratungsfirma strauss raumentwicklung) im Auftrag der Familie Hofstetter die Interessenabwägung aufzuzeigen und nachvollziehbar darzustellen. Die schlussendliche Abwägung und Würdigung steht der zuständigen Behörde im Verfahren, hier dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG, zu.

### **Gesetzlicher Rahmen:**

Gemäss Art. 36a Eidg. Gewässerschutzgesetz GSchG legen die Kantone den Raumbedarf für oberirdische Gewässer fest. In der Gewässerschutzverordnung GSchV des Bundes im Art. 41 ist geregelt, wie auszuscheiden ist und wann (im Absatz 5) auf die Ausscheidung verzichtet werden kann.

Im Eidg. Raumplanungsgesetz RPG ist schon im Art. 1 die haushälterische Bodennutzung und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten postuliert.



## Gewässer



Im zur Diskussion stehenden Sondernutzungsplan «Burgbach, Abschnitt ab Wald Burgbach (km 0.944) bis vor Thalerstrasse (km 0.848) ist der Burgbach schon lange eingedolt (siehe Abschnitt im roten Kreis). Gemäss dem technischen Bericht müsste mit einem sehr grossen Aufwand und einer Anpassung des Längensprofils für eine Offenlegung zu rechnen. Auch hydraulisch wäre die grosse Höhendifferenz eine Herausforderung; es müssten wohl Gefällstufen eingebaut werden.

## Siedlung

Das Gebiet kann als weitgehend überbaut beurteilt werden.

Weitere öffentliche Interessen sind nicht tangiert.

## Zielerreichung, Zielkonflikte und Interessenabwägung

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird die definitive Festlegung des Gewässerraumes in diesem Abschnitt des Burgbaches geregelt.

Der Verzicht des Gewässerraumes bedeutet, dass gegenüber dem eingedolten Gewässer der nach Art. 90, Planungs- und Baugesetz PBG des Kantons St.Gallen vorgeschriebene Gewässerabstand von fünf Metern gilt.



Die Ausscheidung eines Gewässerraumes hat drei Hauptzielsetzungen; die Zugänglichkeit sicherzustellen, den Hochwasserschutz zu sichern und der Ökologie Rechnung zu tragen.

### **Beurteilung der Interessen, Zielkonflikte**

Die Beurteilung der Interessen erfolgt bei der Interessenabwägung in einem zweiten Schritt. Ein Massstab ist gemäss P. Tschannen, Praxiskommentar RPG, weder dem RPG noch der Rechtsprechung zu entnehmen. Die Planungsgrundsätze untereinander als auch die verschiedenen Verfassungsnormen sind prinzipiell gleichrangig. Die Beurteilung im konkreten Einzelfall ist daher anhand situationsgerechter Bezugsgrössen vorzunehmen.

Im vorliegenden Sondernutzungsplan stehen sich die Fragen der Verhältnismässigkeit der Offenlegung und technischen Machbarkeit und der ausnahmsweise Verzicht der Ausscheidung und damit die Absicht, die Eindolung weiterhin so zu belassen, gegenüber. Die Eindolung ist nur auf einer Länge von knapp 50 m bestehend und soll so belassen werden. Ökologisch kann die Situation durch eine mögliche Offenlegung kaum verbessert werden, die Zugänglichkeit der Eindolung ist gesichert und Hochwasserspitzen können mit der bestehenden Eindolung abgeführt werden.

### **Interessenabwägung**

Bei der Interessenabwägung schlussendlich ist die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung eine zentrale Bezugsgrösse. Gemäss P. Tschannen, Praxiskommentar RPG, wird damit der kantonale Richtplan zum zentralen Bezugspunkt.

Beim vorliegenden Sondernutzungsplan kann, nach Abwägen der Interessen, festgestellt werden, dass ausnahmsweise in diesem Abschnitt des Burgbaches auf die Ausscheidung verzichtet werden kann, weil das Gebiet weitgehend überbaut, das Gewässer schon sehr lange und mit steilem Gefälle eingedolt ist und eine Offenlegung unverhältnismässige Kosten für die öffentliche Hand verursachen würde und kaum Verbesserungen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes erzielt werden könnten.

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass nach Abwägen der massgebenden öffentlichen Interesse auf die Ausscheidung des Gewässerraumes in diesem Abschnitt des Burgbaches verzichtet werden kann.

